

Die Verleitung zur Selbsttötung im neuen türkischen Strafgesetzbuch

*Prof. Dr. Mahmut Koca**

Einführung

In modernen Strafrecht ist die Selbsttötung nicht als Delikt betrachtet. Da die Selbsttötung nicht als Delikt subsumieren kann, ist es nicht möglich, im Rahmen der Prinzipien des Strafrechts Teilnahme an dieser Handlung unter Strafe zu stellen. Aus diesem Grund regeln die Länder, die Beihilfe und Anstiftung zur Selbsttötung verbieten wollen, die Handlungen, die als Beihilfe und Anstiftung zur Selbsttötung bewertet werden, als unabhängiges Delikt. Mit der Subsumierung dieser Tat unter der Straftat wird ausgedrückt, dass die Selbsttötung vom Gesetzgeber nicht gebilligt wird.

Auch im türkischen Strafrecht ist die Selbsttötung nicht als Straftat angesehen. Jedoch wird die Verleitung zur Selbsttötung sowohl im alten türkischen Gesetzbuch (Art. 454) als auch im neuen türkischen Strafgesetzbuch (im Folgenden: tStGB), das am 1. Juni 2005 in Kraft trat, (Art. 84) als Delikt beschrieben worden. Mit neuer Regelung, der das tStGB unter der Abschnitt "Delikte gegen das Leben" regelt, wird die Eingriff des Dritten in die Entziehung des Lebens durch den Täter sanktioniert. Die Regelung des neuen tStGB weist in vielerlei Hinsicht Unterschiede auf im Vergleich zum alten Gesetz. Nach neuem Gesetz wurde die alternative Handlungen, die das Delikt konstutiert, erhöht; als Grundform des Delikts die Anstiftung oder Beihilfe zur Selbsttötung als ausreichend

* Lehrbeauftragter für Strafrecht an der Juristischen Fakultät der İstanbul Şehir Universität, in İstanbul.

erachtet; das Erfolgen der Selbsttötung das *erfolgsqualifizierte Delikt* geregelt. Im Folgenden werden diese Themen ausführlich behandelt.

I. Rechtsgrundlagen

Artikel 84 “Verleitung zur Selbsttötung” des türkischen Strafgesetzbuches wurde folgendermaßen geändert:

Art. 84 - (1) *Wer einen anderen zur Selbsttötung bestimmt, anregt, dessen Selbsttötungswunsch bestärkt oder ihm auf einer anderen Weise zur Selbsttötung verhilft, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu fünf Jahren bestraft.*

(2) Bei Verwirklichung der Selbsttötung ist die Strafe Freiheitsstrafe von vier bis zu zehn Jahren.

(3) Wer einen anderen öffentlich zur Selbsttötung anregt wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Wer eine vermindert schuldfähige oder schuldunfähige Person zur Selbsttötung verleitet, oder eine Person durch Gewalt oder Drohung zur Selbsttötung zwingt, wird nach den Vorschriften der vorsätzlichen Tötung bestraft.

Diese Vorschrift wurde seit ihrem Erlass am 1. Juni 2005 einmal geändert und wird nun wie oben dargestellt, angewandt.

Die Überschrift der ersten Fassung war “Selbstmord”. Mit dem Gesetz Nr. 5377 Art. 10 am 29.06.2005 wird die Vorschrift als “*Verleitung zur Selbsttötung*” betitelt. Zudem wurde der Absatz 3 der alten Vorschrift “*Wer diese Tat durch Print- und elektronische Medien vollbringt, wird mit Freiheitsstrafe von vier bis zu zehn Jahren bestraft*”, entfernt.

II. Allgemeines

“*Die Verleitung zur Selbsttötung*” ist auch eine Straftat gegen das Leben. Wie alle anderen Lebewesen hat auch der Mensch üblicherweise

keinen Drang zur Selbsttötung, sondern einen natürlichen Lebenserhaltungstrieb. Der Selbsttötungsdrang widerspricht dem natürlichen Selbsterhaltungstrieb. Jedoch kann solch ein Drang durch verschiedene Faktoren hervorgerufen werden. Diese können beispielsweise durch gesundheitliche Beeinträchtigungen, aus ökonomischen Gründen sowie durch soziale und emotionale Gründe entstehen¹. Der Wunsch sich aufgrund dieser Gründe das Leben zu nehmen, hat aus juristischer Sicht keine Bedeutung². Deshalb wäre es nicht zweckmäßig³ Leben oder Tod eines Menschen durch das Selbstbestimmungsrecht, das Recht zur Selbsttötung oder das Recht zum Sterben⁴ gesetzlich zu verankern⁵.

Unter Selbstmord versteht man die absichtliche Vernichtung des eigenen Lebens, dies ist eine gegen die Moral verstoßende Handlung und bekommt daher juristisch keine Anerkennung. Zudem ist im modernen Strafrecht das willentliche Beenden des eigenen Lebens keine strafbare Handlung. Mit anderen Worten heißt dies, dass das Recht sich selbst zu töten weder im Grundgesetz verankert ist, noch juristisch verboten ist. Folglich wird Selbstmord nicht unter Strafe gestellt⁶. Der Grund für diese Straflosigkeit ist nicht etwa, dass die Person ein Recht zum Sterben hat

¹ **Mehmet Emin Artuk**, "Mukayeseli Hukuk ve Türk Hukukunda İntihara İkna ve Yardım Suçu", Hukuk Araştırmaları, Marmara Üniversitesi Hukuk Fakültesi, Band: 8, Nr.: 1 – 3, 1994, S. 7.

² Siehe Begründung zu Art. 84 und **İzzet Özgenç**, Türk Ceza Hukuku Genel Hükümler, 3. Aufl., Ankara, 2008, S. 326, Fn. 513.

³ **Özgenç**, Türk Ceza Hukuku, S. 326, Rn. 513.

⁴ Aus diesem Grund ist es nicht richtig, von dem "Recht zum Sterben", folgend aus der These über die Lebensqualitaet, zu sprechen, statt von der Unantastbarkeit des Lebens (siehe: **Sibel İnceoğlu**, Ölme Hakkı (Ötanazi), İstanbul, 1999, S. 83 ff.). Das Recht zum Leben ist das natürlichste Recht, das der Mensch von Geburt an besitzt. Die Rechtsordnung schützt dieses Recht. Nach Art. 17 Abs. 1 des Grundgesetzes "*Die Unantastbarkeit, die materielle und ideelle Existenz des Menschen*", heisst es "*Jeder hat das Recht sein Leben, seine materielle und ideelle Existenz zu schützen und zu entfalten*". Dies zeigt, dass das die Unantastbarkeit des Lebens im Grundgesetz verankert wurde. Basierend auf dem Grundgesetz schützt sogar das Strafrecht den Menschen vor sich selbst. Siehe: 298/2 türk. StGB, Ceza ve Güvenlik Tedbirlerinin İnfazı Hakkında Kanun, Art. 82.

⁵ **Sulhi Dönmezer**, Kişilere ve Mala Karşı Cürümler, 16. Aufl., İstanbul, 2001, n. 22.

⁶ **Karl Lackner/Kristian Kühn**, Strafgesetzbuch Kommentar, 25. Aufl., München, 2004, Vor § 211, Rn. 9.

bzw. ihr solch ein Recht zusteht und dadurch eine juristisch befürwortete Handlung ist, sondern folgt aus dem modernen kriminalpolitischen Überlegungen⁷.

Es ist ohnehin nicht möglich Suizid unter Strafe zu stellen und für die Tat des Täters eine juristische Erklärung zu geben. Denn wenn der Suizidversuch glückt, also der Täter nicht mehr lebt, kann dieser demzufolge nicht bestraft werden. Sowohl der Selbstmörder als auch die ihm nahe stehenden Personen wurden im Mittelalter durch Verschleppung des Leichnams, Beschlagnahme des Eigentums, Aussetzung der Beisetzungszereemonie und der Beerdigung bestraft. Außerdem widersprechen solche Strafen dem Prinzip der persönlichen Schuld⁸. Auch wenn man darüber nachdenken kann, dass der Versuch zum Selbstmord strafbar sein könnte, würde dies das Reuegefühl des Täters verstärken und das Recht zum Leben würde dadurch nicht geschützt werden, sondern der Aufhebung dieses Rechts dienen⁹. Andererseits ist es nicht möglich den Versuch zur Selbsttötung zu bestrafen, wenn die eigentliche Handlung der Selbsttötung im Rechtssystem nicht strafbar ist.

Ein anderer Grund für die Straflosigkeit des Suizids im Strafrecht ist, dass dies im Rahmen der Moralvorstellungen und der Religion zu behandeln ist, da es nicht die Aufgabe des Strafrechts ist, jede gegen die

⁷ **Erman/Özek- Sahir Erman**, Ceza Hukuku Özel Bölüm, Kişilere Karşı İşlenen Suçlar, İstanbul, 1994, S. 76; **Nevzat Toroslu**, Ceza Hukuku Özel Kısım, Ankara, 2005, S. 35.

⁸ Überlegungen zur Straflosigkeit des Suizids wurden zuvor auch schon von *Beccaria* angesprochen. Siehe: **Beccaria**, (Çev.: **Muhittin Göklü**), Suçlar ve Cezalar yahut Beşeriyetin Mecellesi, 3. Aufl., İstanbul, 1964, S. 270. Ausserdem siehe **Mehmet Emin Artuk**, “İntihar ve İntihara Yardım Suçu Üzerine Bir Deneme”, Selçuk Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, Ceza Muhakemeleri Usulü Kanununda Yapılan Son Değişiklikler Sempozyumu Özel Sayısı, Band: 4, Nr.: 1-2, 1994, S. 121-122; **Nur Centel/Hamide Zafer/Özlem Çakmut**, Kişilere Karşı İşlenen Suçlar, Band: I, İstanbul, 2007, S. 77; **Veli Özer Özbek**, TCK İzmir Şerhi, Yeni Türk Ceza Kanununun Anlamı (Açıklamalı-Gerekçeli-İçtihatlı), Band: 2, Özel Hükümler (Art. 76-169), Uluslararası Suçlar ve Kişilere Karşı Suçlar, Ankara, 2008, S. 364.

⁹ Nach *Erdoğan* ist der Suizid sowohl für die Allgemeinheit als auch für den Selbstmörder eine schlechte Handlung. Demnach muss derjenige, der sich im Versuchsstadium befindet und durch psychische Störungen gepreagt ist, bestraft werden. Diese Strafe sollte präventive Wirkung entfalten. (siehe. **Ahmet Erdoğan**, “İntihar Fiili”, İleri Hukuk Aylık Dergisi, Nr: 39, Eylül 1948, S. 230).

Moral verstoßende Handlung zu bestrafen. Vielmehr dient das Strafrecht allgemein dazu den Schutz gegenüber Dritter zu gewährleisten. Ein weiterer Grund hierfür ist, dass es juristisch nicht rechtfertigbar wäre¹⁰ dem Selbstmörder aufgrund einer im Gesetz verankerten Schutzpflicht sich selbst gegenüber zu bestrafen.

Heutzutage gibt es kein Strafgesetzbuch, das den Versuch zum Selbstmord und den Selbstmord unter Strafe stellt. Im Gegensatz dazu wird in der Türkei, wie in vielen anderen Ländern auch¹¹, das Bestimmen zur Tat, die Anregung zur Tat und das Hilfeleisten unter Strafe gestellt. In diesen Fällen wird nämlich nicht das eigene Leben beendet, sondern das eines Anderen. Suizid selbst wird nicht bestraft, demgegenüber wird, der der jemand anders zur Selbsttötung bestimmt oder diesem Hilfe leistet, nicht über die Vorschriften der Teilnahme bestraft. Tatsächlich muss der Täter für die Bestrafung nach den Regelungen über die Abhängigkeit der Teilnahme eine spezifische und gegen das Recht verstoßende Handlung ausgeführt haben. In der Tat wird die Selbsttötung bzw. der Versuch zur Selbsttötung im Strafgesetzbuch nicht als spezifische Handlung dargestellt. Auf Grund dessen kann nach den Vorschriften über die Teilnahme jemand, der einen Anderen zur Tat bestimmt oder Hilfe leistet, nicht bestraft werden¹². Um das Leben des Einzelnen stärker zu schützen und somit die Verleitung zur Selbsttötung zu hindern, hat der Gesetzgeber dies als eigenen Straftatbestand bestimmt. Das Bestimmen und Hilfe leisten zur Selbsttötung ist sowohl im Art. 454 des Gesetzes Nr.765 im alten türkischen StGB, als auch in Art. 84 des Gesetzes Nr. 5237 im neuen türkischen StGB als Strafe festgesetzt.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass der Tatbestand des Art. 84 des türkischen Strafgesetzbuches die Beteiligungsformen in Täter und

¹⁰ Siehe: **Artuk**, Mukayeseli Hukuk ve Türk Hukukunda İntihara İkna ve Yardım Suçu, S. 10.

¹¹ Siehe für weitere rechtsvergleichende Überlegungen: **Artuk**, İntihar ve İntihara Yardım Suçu Üzerine Bir Deneme, S. 128 ff.; **Artuk**, Mukayeseli Hukuk ve Türk Hukukunda İntihara İkna ve Yardım Suçu, S. 13-16.

¹² **Artuk**, Mukayeseli Hukuk ve Türk Hukukunda İntihara İkna ve Yardım Suçu, S. 11; **Durmuş Tezcan/Mustafa Ruhan Erdem/R. Murat Önok**, Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku, S. Baskı, Ankara, 2007, S. 167-168; **Faruk Erem**, "Ceza Hukukunda İntihar", Yargıtay Dergisi, Band: 16, Nr.: 4, Ekim 1990, S. 491.

Mittäter teilt. Als Handlungsformen für die Mittäterschaft kommen nur das „Bestimmen“ und das „Hilfe leisten“ in Betracht. Wie oben bereits festgestellt ist eigentlich die „Regelung über die Abhängigkeit“¹³ einzige und gemeinsame Voraussetzung für die Bestrafung der Beteiligten. Aus diesem Grund werden Personen, die jemanden zur Selbsttötung bestimmen oder den Selbsttötungswillen des Anderen beherrschen, nicht mehr über Art. 84 verurteilt, sondern wegen vorsätzlicher Tötung bestraft. Anders gesagt, derjenige der der Selbsttötungshandlung als Täter mitwirkt, wird wegen vorsätzlicher Tötung verurteilt und nicht wegen Verleitung zur Selbsttötung. Wenn zum Beispiel eine Person einen Strick an der Decke befestigt und sich auf einen Stuhl stellt, mit der Absicht sich selbst zu erhängen und anschließend seinen Freund bittet den Stuhl wegzustoßen. Wenn dieser Freund der Bitte dann nachkommt, wird dieser statt Verleitung zur Selbsttötung wegen vorsätzlicher Tötung gemäß Art. 81 tStGB bestraft. Hier wurde die Selbsttötungshandlung nicht von der Person selbst durchgeführt. Erst durch die Handlung des Freundes tritt der Tod der Person ein.

III. Schutzzweck der Norm

Suizid bedeutet, dass eine Person die Tötungshandlung selbst vornimmt. Die Folge des Selbstmords ist der Tod der Person. Wer versucht sich das Leben zu nehmen, aber dies nicht schafft, wollte sich dennoch vorsätzlich selbst töten. Dies bedeutet, dass das „Bestimmen“ und das „Hilfe leisten“ zur Selbsttötung mit einem Angriff auf das Leben der Person gleichzustellen ist. Deswegen ist der Schutzzweck des Art. 84, so wie bei der vorsätzlichen oder fahrlässigen Tötung einer Person, das Recht zum Leben¹⁴ der Person. So wird dies auch im Strafgesetzbuch unter dem Titel „Straftaten gegen das Leben“ aufgeführt¹⁵. Der Gesetzgeber hat mit

¹³ Siehe **Mahmut Koca/İlhan Üzülmöz**, *Türk Ceza Hukuku Genel Hükümler*, 2. Aufl. Ankara, 2009, S. 397 ff.

¹⁴ **Artuk**, *Mukayeseli Hukuk ve Türk Hukukunda İntihara İkna ve Yardım Suçu*, S. 17; **Centel/Zafer/Çakmut**, *Kişilere Karşı İşlenen Suçlar*, S. 79; **Tezcan/Erdem/Önok**, S. 168; **Özbek**, *Özel Hükümler*, S. 364; **Koca**, *İntihara İkna ve Yardım Suçu*, S. 40, 52.

¹⁵ Diese Vorschrift (Art. 84) dient nicht nur strafrechtlichen Erfordernissen, sondern auch dem Schutz der Öffentlichkeit und auch dem Schutz vieler anderer Rechtsgebiete. Des-

der Strafbarkeit für solch eine Handlung, das von Natur aus existierende Recht auf Leben unter Schutz gestellt und andere Personen, die sich dem widersetzen, bestraft¹⁶.

IV. Objektiver Tatbestand

1. Gegenstand der Straftat

Jede Straftat muss einen Gegenstand haben. Es sind solche Handlungen Gegenstand einer Straftat, die durch eine Sache oder durch die materielle oder physische Beschaffenheit des Menschen ausgeführt werden¹⁷.

Der Gegenstand der Straftat, der Verleitung zum Suizid, ist das Leben des Suizidenten. Der Unrechtsgehalt dieser Handlung besteht in der Gefährdung des Lebens des Sterbewilligen. Ein Schadenseintritt ist nicht Voraussetzung für die Verwirklichung des Tatbestandes. Voraussetzung der Tatbestandsverwirklichung ist vielmehr, die Anregung oder das Bestärken des Selbsttötungswunsches. Die Vollbringung des Selbstmordes stellt den Erfolg der Handlung dar und führt dazu, dass der Strafrahmen höher angesetzt wird. Demzufolge ist die Verleitung zur Selbsttötung ein Gefährdungsdelikt. Um die Straftat zu verwirklichen, müssen das „Bestimmen“, das „Anregen“ und „Hilfeleisten“ zur Selbsttötung einen starken Einwirkungscharakter auf das Opfer haben, d.h. durch diese Handlung muss eine konkrete Gefahr geschaffen werden.

Der Entschluss des Opfers, sich das Leben zu nehmen, müsste eine Folge des Bestimmens, Anregens oder des Hilfeleistens sein. Die Handlung müsste dazu geeignet sein, den Suizidentschluss und den Suizidwillen zu festigen. Für die Qualifizierung der Handlung als geeignet,

halb wäre eine andere systematische Stellung im Gesetz in Erwägung zu ziehen. (Siehe: **Erem**, *Ceza Hukukunda İntihar*, S. 493).

¹⁶ **Artuk**, *Mukayeseli Hukuk ve Türk Hukukunda İntihara İkna ve Yardım Suçu*, S. 17.

¹⁷ **Koca/Üzülmez**, *Türk Ceza Hukuku*, s. 147; **Özgenc**, *Türk Ceza Hukuku*, s. 203; **Yener Ünver**, *Ceza Hukukuyla Korunması Amaçlanan Hukuksal Değer*, Ankara, 2003, s. 130, 131, 142.

ist unter anderem das Verhältnis zwischen Täter und Opfer, die konkrete physische und psychische Lage des Opfers und die Einwirkungsfähigkeit des Täters auf das Opfer zu berücksichtigen. In den meisten Fällen wird auf die Einwirkung auf das Opfer abgestellt. Besorgt sich das Opfer, beispielsweise aufgrund der Bestimmungshandlung des Täters, ein Medikament, so liegt solch eine geeignete Handlung vor. Die Handlung des Täters muss eine nahe und konkrete Gefahr für das Rechtsgut Leben darstellen. Dies kann allein aus dem Opferverhalten entnommen werden¹⁸. Folglich ist davon auszugehen, dass diese Handlungen konkrete Gefährdungsdelikte darstellen¹⁹.

Auch wenn der Wortlaut des Gesetzestextes nicht ausdrücklich eine konkrete Gefahr verlangt, ist hervorzuheben, dass durch die Änderung des Art. 84, das Rechtsgut Leben, was durch den Artikel geschützt wird, der Gegenstand der Tat und die im Gesetzestext genannten materiellen Voraussetzungen, wie einen anderen zur Selbsttötung bestimmen, anregen, dessen Selbsttötungswunsch bestärken oder das Hilfeleisten, sowie die Voraussetzung des Zusammenhangs zwischen den Handlungen und dem Suizid, der Selbsttötung, bestehen muss, kein anderer Schluss mehr möglich ist, als dass das Delikt ein konkretes Gefährnungsdelikt ist.

Nach der Systematik des türkischen Strafgesetzbuches kann eine Person, die einen anderen, zu einer strafbaren Handlung, anstiftet nur dann bestraft werden, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung beginnt (Art. 40, Abs.3). Bei einer erfolglosen Anstiftung sieht das türkische Strafgesetzbuch keine Strafe vor, wenn beispielsweise A, B dazu anstiftet C zu töten, C jedoch nicht handelt ist A straflos. Art. 84 Abs. 1 sieht jedoch als Voraussetzung für die Tatbegehung nicht vor, dass der Suizidwillige handelt, es reicht allein die Anstiftungshandlung, das Erregen des Suizidwillens aus, dies bedeutet, dass wenn A B dazu anstiftet Selbstmord zu begehen, eine Ansetzungshandlung des B zum Selbstmord keine Voraussetzung ist um gem. Art 84 Absatz 1 bestraft zu werden. Würden wir dies Verlangen wäre A gem. Art. 84 Abs. 1 wegen Anstiftung zum Selbstmord

¹⁸ Tezcan/ Erdem/ Önok, s. 171.

¹⁹ Özbek, Özel Hükümler, s.368.

strafbar. Vergleicht man jedoch den Unrechtsgehalt beider Handlungen überwiegend der Unrechtsgehalt der Anstiftung zum Mord, als den der Anstiftung zum Suizid, zur Selbsttötung. Aufgrund dessen reicht für die Verleitung zum Selbstmord allein das anstiften, verleiten und das hilfeleisten nicht aus, vielmehr müssen die Handlungen dazu geeignet sein, den Suizidwilligen konkret zur Tötungshandlung zu verleiten. Unserer Ansicht zur Folge, müsste eine Strafbarkeit gem. Abs. 1, als objektive Tatbestandsvoraussetzung konkret den Selbstmordversuch des Opfers enthalten, das Opfer müsste versucht haben sich zu töten, erst wenn ein Suizidversuch vorliegt sollte eine Strafbarkeit gem. Art. 84 folgen.

2. Täter und Opfer

Als Täter dieser Straftat kommt jedermann in Betracht. Der Wortlaut des Artikels setzt keine Besonderheiten für die Tätereigenschaft voraus. Außerdem ist diese Straftat eine vom Mord unabhängige. Demzufolge finden die in Art. 82 genannten Qualifikationstatbestände im Rahmen dieser Straftat keine Anwendung. Die Verwandtschaftsbeziehung zwischen Täter und Opfer, die in Art. 82 als Qualifikationstatbestand genannte wird, gilt somit nicht als Qualifikation des Art.84²⁰.

Das Opfer dieser Straftat kann nur derjenige sein, der zur Tat angestiftet, dem zum Suizid geholfen oder dessen Suizidwille bestärkt wurde. Auf Opferseite sind zwei Besonderheiten zu beachten. Erstens setzt Art. 84 Abs.3 nicht voraus, dass konkret eine bestimmte Person zum Selbstmord angeregt wird. Um den Tatbestand zu verwirklichen reicht es aus, wenn der Täter in der Öffentlichkeit zum Selbstmord anregt. Wurde eine konkrete Personen bzw. wurden bestimmte Personen zum Selbstmord verleitet, folgt die Bestrafung des Täters aus Abs. 1. Die zweite Besonderheit ist im letzten Absatz des Artikels aufgeführt. Hat das Opfer nicht die Fähigkeit die Bedeutung seiner Handlung und dessen Folgen zu erkennen oder hat er diese Fähigkeit verloren, ist er also nicht voll zurechnungsfähig (beispielweise wenn das Opfer ein Kind, ein geistig zurückgebliebener, ein Betrunkener ist) oder wird eine Person

²⁰ Tezcan/Erdem/Önok, s. 168.

durch Gewalt oder Drohung zur Selbsttötung gezwungen, so ist der Täter nach den Vorschriften der vorsätzlichen Tötung zu bestrafen (Art. 81, 82 Türkisches Strafgesetzbuch). Daraus ist zu schließen, dass das Opfer die Fähigkeit haben muss, die Bedeutungen und Folgen seiner Handlung zu erkennen, weiterhin darf das Opfer nicht durch Drohung oder Gewalt zum Selbstmord gezwungen worden sein²¹.

3. Die Tat

Bevor wir auf die Tat eingegangen werden, möchten wir kurz die jeweiligen Handlungen der Tat und deren Besonderheiten aufführen. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Erläuterung dieser Tat an manchen Punkten sehr schwer ist. Dies hängt damit zusammen, dass diese Tat eigener Art (sui generis) ist. Aufgrund dessen, dass der Suizid als Haupttat keine strafbare Handlung darstellt, die Teilnahme am Suizid jedoch unabhängig von der Haupttat, unter Straf gestellt wird, treten einige ernsthafte Probleme auf.

Die Straftat „Verleitung zum Selbstmord“ kann durch das bestimmen einer anderen Person zum Selbstmord, das anregen oder das bestärken des Selbsttötungswunsches oder einer in sonstiger Weise geleisteten Hilfe zum Selbstmord begangen werden. Demzufolge ist diese Straftat eine alternativ Handlung. Das begehen auch nur einer dieser Handlungen reicht zur Tatbestandsverwirklichung aus. Begeht der Täter mehr als eine der genannten Handlungen (beispielsweise bestimmt der Täter eine andere Person zum Selbstmord und hilft er ihm anschließend beim Suizid), so liegt Tateinheit vor. Allein im Bezug auf die zu verhängende Strafe findet dieser Umstand Berücksichtigung.

Das bestimmen oder anstiften zum Selbstmord oder das bestärken des Selbstmordwillens sind Handlungen subjektiver Art, der Täter wirkt auf die Wahrnehmung des Opfers ein und verleitet ihn somit zum Selbstmord. Das „anstiften“, „bestimmen“ oder „bestärken“ stellen auch gemäß Artikel 38 Absatz 1 und Artikel 39 Absatz 2 subjektive Teilnahmehandlungen an einer Straftat dar. Das in sonstiger Weise hilfeleisten

²¹ **Özbek**, Özel Hükümler. S.365.

zum Selbstmord umfasst alle materiellen Handlungen. Diese abstrakte Formulierung bedeutet jedoch nicht, dass die Aufzählung der subjektiven Hilfeleistungshandlungen eine abschließende ist, unserer Meinung umfasst der Tatbestand auch solche subjektiven Handlungen, die nicht genannt sind (beispielsweise gehört zur subjektiven Handlung auch die Information darüber, wie man erfolgreich Suizid begeht)

Der Unrechtsgehalt dieser Tat wird schon durch die vorsätzliche Verwirklichung einer der alternativen Handlungen erfüllt. Um die Straftat zu verwirklichen reicht das Handeln aus. Es ist nicht vorausgesetzt, dass das Handeln an einen Erfolg anknüpft, beispielsweise wird nicht verlangt, dass das Opfer Selbstmord begeht, diese Straftat wird allein durch die Begehung der genannten Handlungen erfüllt. Der verwirklichte Selbstmord des Opfers stellt einen Erfolg dar, der strafscharfende Folgen hat.

Der Selbstmord oder der versuchte Selbstmord kann nicht als eine natürliche Folge des Bestimmens oder des Hilfeleistens zum Selbstmord qualifiziert werden. Denn ein Erfolg ist ein durch eine Handlung in der Außenwelt hervorgerufene Veränderung. Zwischen Handlung und Erfolg muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Der Selbstmord ist jedoch eine Folge, die auf einer freiwilligen Entscheidung des Suizidenten beruht. Die Handlungen, die der Artikel 84 aufzählt, stellen keine Handlungen dar, die eine Veränderung in der Außenwelt hervorrufen. Der Suizident selbst verwirklicht diese Veränderung. Der Kausalzusammenhang hier ist ein normativer und nur als Quasikausalität zu qualifizieren. Unter Beachtung dessen und dem Umstand, dass wir den Artikel, dem geltendem System zufolge auslegen müssen, kommen wir, wie oben schon aufgeführt, zu dem Ergebnis, dass der Täter nur dann bestraft werden sollte, wenn die Handlung des Täters, dazu geeignet ist, das Opfer zum Suizid zu verleiten. Denn der Tatbestand qualifiziert nicht den Selbstmordakt des Opfers als Unrecht, sondern die Verleitung des Opfers zum Selbstmord.

Der Selbstmord muss durch das Opfer höchstpersönlich ausgeführt werden. Die Handlung des Täters muss auf die im Tatbestand genannten beschränkt bleiben, das Opfer muss sein Leben selbst, aufgrund seiner

freiwilligen Entscheidung beenden. Erschöpft sich die Handlung des Täters jedoch nicht im Anstiften, Bestimmen oder im Bestärken des Selbsttötungswunsches oder nimmt der Täter selbst die Finalhandlung vor, die den Tod des Opfers herbeiführt, so hat sich der Täter nicht der Verleitung zum Selbstmord, sondern des Mordes (gem. Artikel 81 Türkisches Strafgesetzbuch) strafbar gemacht. Will sich das Opfer beispielsweise erhängen und steht schon mit einem Strick am Hals auf einem Stuhl so ist derjenige der vorsätzlichen Tötung, des Mordes, strafbar der ihm den Stuhl unter den Beinen wegnimmt²².

Zwingt der Täter das Opfer durch Gewalt oder Drohung zum Selbstmord und benutzt der Täter das Opfer somit als mittelbarer Täter, als Werkzeug, gegen sich selbst, begeht er die Tat durch das Opfer, so ist der Täter auch in diesem Fall nicht wegen Verleitung zum Selbstmord sondern wegen vorsätzlicher Tötung zu bestrafen. Der Täter, der durch das Opfer, die Tat ausgeführt hat, ist als indirekter (mittelbarer Täter) zu bestrafen (Artikel 84/4 tStGB).

Anstiftung zum Suizid bedeutet, in einer Person, die zuvor keinerlei Selbstmord Gedanken hatte, den Suizidwillen und –entschluss hervorzurufen und somit der primäre und effektiv Ausgangspunkt des Suizids zu sein²³. Wer sich zuvor zum Suizid entschlossen oder einen Willen dahingehend hat, der kann nicht zum Suizid angestiftet werden. In solchen Fällen kann nur ein bestärken des Suizidwillens oder das Anregen zum Suizid vorliegen. In der Literatur wird vertreten, dass die Anstiftung und der Suizid einen Zusammenhang aufweisen müssen. Um eine Anstiftung zum Suizid annehmen zu können wird verlangt, dass ohne Anstiftung kein Selbstmord verwirklicht worden wäre²⁴. Im Hinblick auf das ehema-

²² **Artuk**, Mukayeseli Hukuk ve Türk Hukukunda İntihara İkna ve Yardım Suçu, s. 25; **Erem**, Ceza Hukukunda İntihar, s. 495; **Tezcan/Erdem/Önok**, s. 169.

²³ **Toroslu**, Özel Kısım, s.36; **Özbek**, Özel Hükümler, s. 366; **Tezcan/Erdem/Önok**, s. 169; **Artuk**, Mukayeseli Hukuk ve Türk Hukukunda İntihara İkna ve Yardım Suçu, s. 29; **Erem**, Ceza Hukukunda İntihar, s. 494; **M. Muhtar Çağlayan**, „Ötanezi ve İntihar“, Adalet Dergisi, Sayı: 1, 1966, s. 28; **Centel/Zafer/Çakmut**, Kısilere Karşı İşlenen Suçlar, s. 82.

²⁴ **Centel/Zafer/Çakmut**, Kısilere Karşı İşlenen Suçlar, s. 82; **Özbek**, Özel Hükümler, s. 366.

lige türkische Strafgesetzbuch und dessen Artikel 454 kann diese Ansicht der Literatur als Richtig bewertet werden. Denn im alten Gesetz stellte der Tod des Opfers für die Bestrafung des Täters eine Voraussetzung dar. Im neuen Gesetz wird jedoch ein Todeseintritt, der erfolgreiche Suizid, nicht als eine Voraussetzung angesehen, die die Strafbarkeit des Täters begründet, die Literaturansicht gilt somit als veraltet. Bedeutend ist, dass die Anstiftung essentiell und einflussreich sein muss. Ob die Anstiftungshandlung dazu geeignet ist, das Opfer zum Suizid zu verleiten, ist durch eine Bewertung der Beziehungen beider zu qualifizieren.

Das Mittel mit welchem das Opfer zum Selbstmord angestiftet wird ist irrelevant. Jedes Mittel, welches auf den Suizident Einfluss nehmen könnte kommt in Frage (beispielsweise ein Scheinbrief, welcher einen vermeintlichen Unglücksfall mitteilt, Telegramm, Video etc.)²⁵.

Eine andere Handlungsform/Begehungsform des Delikts, das Anregen zum Selbstmord, setzt voraus das man bei einer Person die zwar einen Selbstmordwillen aber keinen –Entschluss hat, den Entschluss hervorruft/festigt²⁶. Die Anregungshandlung besteht darin, den noch nicht in Erscheinung getretenen Suizidwillen zu entzünden und die Person zum Selbstmord zu motivieren. Bei der Anstiftung wird der Selbstmordentschluss, aufgrund des großen Einflusses des Täters auf den Willen des Opfers, durch den Anstifter getroffen. Beim Anregen zum Selbstmord kann der der Suizident seine Entscheidung freier treffen²⁷.

Auch Absatz 3 des Artikels ist im Hinblick auf die Bestimmungshandlung zu beachten. Gemäß Absatz 3 erwartet denjenigen, der andere in der öffentlich zum Selbstmord bestimmt, eine Freiheitsstrafe von 3 bis zu 6 Jahren. Der Unterschied zwischen Absatz 1 und 3 besteht, wie in der Begründung des Artikels aufgeführt, darin dass eine Strafbarkeit gem. Absatz 1 verlangt, dass eine konkrete Person oder Personengruppe zum Selbstmord bestimmt wird. Absatz 3 verlangt für die Tatbestandsverwirklichung nicht, dass eine bestimmte Person als Ziel der Tat zum

²⁵ **Artuk**, Mukayeseli Hukuk ve Türkk Hukukunda Intihara Ikna ve Yardim Sucu, s. 29.

²⁶ **Toroslu**, Özel Kısıım, s.37.

²⁷ **Centel/Zafer/Çakmut**, Kişilere Karşı İşlenen Suçlar, s. 82; **Özbek**, Özel Hükümler, s. 366.

Suizid verleitet wird. Die Verleitung zum Suizid richtet sich hier nicht gegen eine konkrete Person oder Personen, sondern gegen einen unbestimmten Personenkreis, also gegen die Öffentlichkeit²⁸.

Ein weiterer Unterschied ist, dass die Anregung öffentlich begangen werden kann. Das Merkmal „öffentlich“ stellt einen wesentlich materiellen Bestandteil des Delikts dar. Daher muss dieser Bestandteil vom Vorsatz des Täters mit umfasst sein. Das ist ein Erfordernis für die Verwirklichung dieser Tat. Tatsächlich wird die Art der Tatbegehung „öffentlich“ im ersten Absatz weder als Merkmal noch als Eigenschaft verlangt. Der Maßstab für die öffentliche Begehung der Tat richtet sich nach der Wahrnehmung mehrerer unbestimmter Personen nach den Umständen der Tat²⁹. Unserer Ansicht nach braucht die Tat für die „öffentliche Begehung“ nicht vor und in Anwesenheit mehrerer Personen geschehen. Einer öffentlichen Begehung genügt es, wenn die Begehung der Tat von mehreren Personen (Unbekannten) wahrgenommen werden kann. Die Verwirklichung der Anregung durch Medien ist ohne Zweifel als öffentliche Begehung anzusehen. Falls/ Wenn im Internet ggü. der Öffentlichkeit oder ggü. Mitglieder einer Sekte ein Suizidaufruf veröffentlicht wird, würde der Art. 84 III verwirklicht werden. Denn in diesem Fall ist die Aufforderung zum Suizid ggü. einer unbekanntem Personenkreis gerichtet. Der Aufruf zum Suizid durch die Medien verwirklichte/ stellte bis 2005 die Qualifikation des Art. 84 III 2 dar. Am 29.06.2005³⁰ ist diese Norm außer Kraft gesetzt worden.

Im Folge der in Art. 84 III verwirklichten Tat, müsste festgestellt werden, welche Verantwortung der Täter trägt. Welche Verantwortung dem Täter zur Trage kommt.

Bei Verwirklichen der Fälle in Abs. 3 besteht kein Bedenken bzgl. der Verantwortung. Keine Unschlüssigkeit. Denn es genügt für die Verwirklichung der Tat, dass Menschen (andere) zur Tat angeregt werden. Die Folge der Anregung, also die Verwirklichung des Suizids muss nicht

²⁸ **Özbek**, Özel Hükümler, s. 367.

²⁹ Siehe Begründung zu Art. 84 und Vgl. **Toroslu**, Özel Kısım, s. 38.

³⁰ RG.: 8.7.2005, Sayı: 25869.

vorliegen. Fraglich ist, ob der Strafrahmen des Abs. 2 aus Abs. 3 angewendet werden kann. Nach unserer Auffassung ist dies nicht möglich. Dies lässt vor allem die systematische Stellung der Norm nicht zu. Außerdem ist der Abs. 3 keine Qualifikation des ersten Absatzes, sondern ein eigenständiges Delikt. Daraus resultiert, dass bei einer öffentlichen Anregung zum Suizid eines unbekanntem Personenkreises ohne Zweifel der 3. Abs. des Art. 84 verwirklicht wird. Außerdem folgt daraus, dass das öffentliche Anregen die Gefährdungshandlung darstellt und der Taterfolg mit mindestens *dolus eventualis* herbeigeführt werden muss. Gleichzeitig ist zu entnehmen, dass der Tatbestand des Mordes durch Unterlassen mit verwirklicht wird. In der Folge eines Suizids durch öffentliches Anregen, verwirklicht der Täter den Tatbestand des Art. 83 und gleichzeitig den des Art. 84 III. Dieses Rechtsmittel (Lösung) stimmt nicht nur mit der Theorie überein. Verglichen mit Abs. 2 lässt es nach sich ziehen, dass der Täter schwerer bestraft wird. Während ein Täter, der eine bekannte Personenkreis zum Selbstmord anregt eine Freiheitsstrafe von höchstens 10 Jahren (TCK m. 84 II) bekommt; kann der Täter, der einen unbekanntem Personenkreis zum Selbstmord anregt eine Freiheitsstrafe bis zu 28 Jahren bekommen (tStGB Art. 84. III; 83 III).

Die beste Lösung dafür ist, den Abs. 2 des Art. 84 mit dem Abs. 3 auszutauschen und die Strafhöchstgrenze des neugebildeten Abs. 3 zu erhöhen. Die Verleitung zum Selbstmord kann auch durch das Bestärken des Selbstmordentschlusses verwirklicht werden. Das Bestärken des Suizidentschlusses stellt eine Motivation zur Tatumsetzung dar. Wenn beispielsweise eine Person sich auf ein Hochhausdach stellt und sich unerschüssig ist, ob er runter springt oder nicht und einer seiner Freunde ihn anspricht „na mach schon, zeig dass du kein Weichei bist, wenn du schon da stehst dann solltest du es auch tun“ usw. Dann verwirklicht diese motivierende Aktion des Freundes den Tatbestand des Gesetzes.

Eine alternative Handlung des Delikts stellt die Hilfeleistung bei einem anderen Menschen zum Suizid dar. Jede wirkungsvolle Handlung, die die Tatumsetzung unterstützt, erleichtert gilt als Hilfeleistung³¹. Die

³¹ **Toroslu**, Özel Kısım, s. 37; **Artuk**, Mukayeseli Hukuk ve Türk Hukukunda İntihara İkna ve Yardım Suçu, s. 44; **Centel/Zafer/Çakmut**, Kişilere Karşı İşlenen Suçlar, s. 83.

Hilfeleistung zur Begehung der Tat kann sowohl vor Begehung der Tat als auch während dessen herbeigeführt werden. Die Hilfeleistung kann physisch oder aber auch psychisch herbeigeführt werden. Nach dem Gesetzestext kann die Hilfeleistung in beliebiger Art und Weise begangen werden. Handlungen wie z.B. das Reichen einer Pistole, eines Strickt, Gift oder das fahren zu einer Klippe, wo sich der Suizident runter werfen braucht, sind physische Handlungen, die als Hilfeleistung gelten. Das Erklären der Art und Weise des Ablaufs des Suizids, dem Suizidenten, stellt eine psychische Hilfeleistungshandlung dar³². Wie oben aufgeführt müssen die Handlungen des Helfers bei dieser Art Hilfeleistung verbleiben. Die Umsetzung der Tat muss der Suizident selbst ausführen. Wenn z.B. Der Hilfeleistende dem sich Aufhängenden die Beine fest hält oder das Strickt am Hals fester zieht; d.h. wenn durch die unmittelbare Handlung des Helfers der Tod des Opfers eintritt, so kann hier nicht mehr von einer Straftat wie die Verleitung zum Selbstmord die Rede sein. Der Täter wird wegen Mordes strafbar sein³³.

Die Hilfeleistung zum Selbstmord kann durch aktives Tun verwirklicht werden. Sie kann aber auch durch Unterlassen möglich sein. Begegnet eine Person einem Suizidfall und unternimmt dagegen nichts, bleibt er verantwortungslos so gilt seine Verantwortungslosigkeit als eine unterlassene Hilfeleistung. Jedoch begründet nicht jede „Nichteinschreitung“ in die zu begehende Tat eine unterlassene Hilfeleistung. Damit von einer Unterlassung ausgegangen werden kann muss zwischen dem Suizidenten und dem „Helfer“ eine Garantenpflicht bestehen³⁴.

Auch die Frage, wer nun unter diese rechtliche Verantwortung gezogen werden darf, soll hierbei beantwortet werden. Ich bin der Meinung,

³² Siehe **Artuk**, Mukayeseli Hukuk ve Türk Hukukunda İntihara İkna ve Yardım Suçu, s. 44; **Koca**, İntihara İkna ve Yardım Suçu, s. 60.

³³ **Erem**, Ceza Hukukunda İntihar, s. 495-496.

³⁴ **Erem**, Ceza Hukukunda İntihar, s. 496; **Artuk**, Mukayeseli Hukuk ve Türk Hukukunda İntihara İkna ve Yardım Suçu, s. 45; **Koca**, İntihara İkna ve Yardım Suçu, s. 62; **Hakan Hakeri**, Ceza Hukukunda İhmal Kavramı ve İhmali Suçların Çeşitleri, -İcra-İhmal Ayrımı-İhmali Suçların Unsurları-, Ankara, 2003, s. 300; **Özbek**, Özel Hükümler, s. 368. Ausserdem siehe und Vgl. **Erman/Özek**, Kişilere Karşı İşlenen Suçlar, s. 78; **Tezcan/Erdem/Önok**, s. 170, 171).

dass der Kreis der zur Verantwortung zu ziehender Personen sehr eng gehalten werden sollte. Folgt diese Verantwortung aus dem Gesetz, bringt dies bei Verletzung dieser Pflicht eine große Verantwortung mit sich. Beispielsweise beim Vollzug von Strafen und von Sicherheitsmaßnahmen gem. Art. 82, müssen die Verurteilten, im Falle eines Hungerstreiks über die Konsequenzen auf ihren Körper (auf physischer und psychischer Ebene) durch einen Facharzt aufgeklärt werden und es sollte versucht werden diese davon abzuhalten. Wenn keine Ergebnisse erzielt werden, muss die Ernährung der Verurteilten im Rahmen der Zustimmung eines Facharztes geschehen. Bleiben diese Maßnahmen erfolglos und stehen die Verurteilten in Lebensgefahr oder treten psychische Auffälligkeiten auf, so werden diese, auch gegen Ihren Willen, unter eine Therapie gezogen. Folglich wird demjenigen, dessen Leben in Gefahr schwebt und eine Behandlung ablehnt, wird der gleichen Behandlung unterzogen wie die die einen Hungerstreik vollziehen. Beim Hungerstreikenden oder dem der eine Therapie ablehnt, lässt sich diese Vorschrift auf den Strafvollzugskräften als eine Verpflichtung anlasten. Im Falle einer vorsätzlichen Unterlassung dieser Pflicht, ist eine Strafbarkeit der Vollzugskräfte nach Art. 84 möglich.

Ergibt sich diese Pflicht nicht aus dem Gesetz, so wird der, der in die Tat nicht einschreitet, auch nicht unter die Verantwortung gezogen. In solchen Fällen sollte eine Garantenstellung verneint werden. In Fällen wie die Minderjährigkeit, Geisteskrankheit, die keinen freien Willen bilden können oder diejenigen deren Meinung nicht dem freien Willen entsprechen wie die, die unter Alkoholeinfluss stehen, sollte eine Garantenstellung bejaht werden. Ist die Person kein Garant, so muss untersucht werden, ob der Tatbestand des Art. 98 verwirklicht wurde³⁵.

4. Die Verwirklichung des Suizids

Der Unrechtscharakter der Verleitung zum Selbstmord ergibt sich nicht aus dem Tat des Selbstmordes. Aufgrund dessen stellen die Anregung zum Suizid eines anderen und das Hilfeleisten eine unrechte Hand-

³⁵ **Hakeri**, Ceza Hukukunda İhmal Kavramı ve İhmali Suçların Çeşitleri, s. 301.

lung dar. Die Verwirklichung des Selbstmordes ist nicht Tatbestand der Verleitung zum Suizid. Denn Art. 84 II besagt, dass wenn die Tat verwirklicht wird, so droht dem Täter eine höhere Strafe.

Hervorzuheben ist, dass mit dem Ausdruck „Verwirklichen der Tat“ der Tod des Opfers gemeint ist. Da unter Suizid die Selbsttötung zu verstehen ist, ist selbst Verwirklichung dieser Tat auch die Verwirklichung des Suizids. Problematisch ist daher die Ansicht von Özbek, dass unter Unterwirklichung des Suizids Verwirklichung der Tat zu verstehen ist.³⁶

Andererseits ist die Verwirklichung des Suizids keine Qualifikation des Delikts der Verleitung zum Suizid. Es stellt wie in der Kommentierung des Gesetzes eine Erfolgsqualifizierung Form dar³⁷. Wie bereits bekannt, liegt der Unterschied zwischen den beiden Institutionen im subjektiven Tatbestand. Eine andere Person zum Suizid zu verleiten oder dazu Hilfe zu leisten erfordert, dass der Täter die Verwirklichung dieser Tat subjektiv vorhersieht und dadurch dies vom Eventualvorsatz umfasst werden muss. Selbst wenn die Einstufung der „Verwirklichung des Suizids“ keine theoretische Bedeutung mehr hat muss der Tatbestand der Qualifikation vom Vorsatz mit umfasst werden. Damit die schwere Folge dem Täter auferlegt werden kann, genügt eine Fahrlässigkeit (TCK Art. m. 23).

Eine versuchte Erfolgsqualifizierung liegt vor, wenn sich der Suizid nach der Verleitung verwirklicht³⁸. In diesem Fall wird aufgrund der schweren Folge dolus directus 1. Grades vorliegen. Der Richter muss dies bei der Festlegung der Grundstrafe gem. Art. 84 II mit berücksichtigen und die Strafe dementsprechend mildern.

³⁶ Bkz. **Özbek**, Özel Hükümler, s. 369-370.

³⁷ **Toroslu**, Özel Kısım, 37. In der Lehre kommentieren die Verwirklichung des Suizids im Allgemeinen als die Qualifikation des Delikts (siehe **Özbek**, Özel Hükümler, s. 369; **Centel/Zafer/Çakmut**, Kişilere Karşı İşlenen Suçlar, s. 84; **Tezcan/Erdem/Önok**, s. 171-172).

³⁸ Siehe **Koca/Üzülmez**, Türk Ceza Hukuku s. 237.

V. Der Subjektive Tatbestand

Die Verleitung zum Suizid kann nur vorsätzlich erfolgen. Der Täter muss sich bewusst sein, dass er eine andere Person zum Suizid verleitet, anregt, seine Suizidentscheidung bestärkt oder einer anderen Person zum Suizid Hilfe leistet. Damit eine Verwirklichung des Delikts vorliegt, genügt es, dass der Täter eine der alternativen Handlung bewusst verwirklicht. Darüber hinaus muss der Vorsatz des Täters den Tod des Opfers nicht umfassen, da der Tod des Opfers kein Element des Tatbestands ist. Angesichts der Handlungsfolgen des Täters, trägt die Vorhersehbarkeit des Todes keine Bedeutung. Falls das Opfers Selbstmord begangen hat und der Täter dieses Ergebnis vorhersehen konnte wird er nach Abs. 2 dieses Artikels bestraft. Dieses Delikt kann auch mit einem Eventualvorsatz begangen werden (TCK m. 21 II) ³⁹.

Da die Fahrlässige Begehung dieses Delikts im Gesetz nicht geregelt ist, konstituiert dies auch keine Straftat.

VI. Der Rechtswidrigkeitsbestandteil des Delikts

Mit der Verwirklichung einer der folgenden Handlungen wird auch die tatbestandliche Ungerechtigkeit verwirklicht: Eine andere Person zum Selbstmord anstiften, anregen, die Selbstmordentscheidung einer anderen Person verstärken oder dem Selbstmord einer anderen Person Hilfe leisten. Die Verwirklichung eines Rechtfertigungsgrundes zur Aufhebung der Widerrechtlichkeit scheint schwer zu sein. Aus diesem Grunde legitimieren die Rechtfertigungsgründe 'die Ausführung des Dienstes, die Notwehr, die Ausübung des Rechts und die Einwilligung des Beteiligten' das Delikt der Verleitung zur Selbsttötung nicht. Es muss noch einmal geäußert werden, dass die Einwilligung des Opfers die Beihilfe zum Selbstmord nicht rechtfertigt. An und für sich ist die Einwilligung des Opfers ein Teil des Delikts. Ansonsten konstituiert die Handlung die vorsätzliche Tötung.

³⁹ Centel/Zafer/Çakmut, *Kişilere Karşı İşlenen Suçlar*, s. 84.

In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass sich eine Person in der Notwehrsituation befindet, falls er Gewalt anwendet, um den Suizid einer Person zu verhindern und die Handlung somit kein Delikt konstituiert. Nach dieser Ansicht ist der Suizid eine Ungerechtigkeit, den die Person gegenüber sich selbst verübt. Daher handelt die Person rechtmäßig, wenn er Gewalt anwendet, um den ungerechten Angriff abzuwenden⁴⁰.

VII. Besondere Erscheinungsformen

1. Der Versuch

Das Delikt, eine Person zum Suizid zu verleiten, wird dadurch vollendet, dass man eine Person zum Suizid anstiftet, anregt, den Suizidentschluss verstärkt oder zum Suizid Hilfe leistet. Wie bereits oben angedeutet, ist der Suizid der Person für die Verwirklichung des Delikts nicht notwendig. Der Suizid des Opfers erfordert nach dem zweiten Absatz des Paragraphen die Erhöhung der Strafe. Daher sind wir der Meinung, dass der Versuch dieses Begehungsdelikts nicht möglich ist⁴¹.

2. Die Teilnahme

Dieses Delikt weist im Hinblick auf die Teilnahme einige Besonderheiten auf. Die alternativen Handlungen des Delikts 'zum Suizid anstiften', 'zum Suizid anregen' und 'den Suizidentschluss verstärken' sind subjektive Merkmale. Solche Handlungen sind Delikte, welche nur mit physischen Handlungen des Täters ausgeübt werden können⁴², also eigenhändige Delikte. Da nur die Person, welche die Ausübungshandlungen verwirklicht, der Täter sein kann, ist eine Mittäterschaft oder

⁴⁰ **Erman/Özek**, *Kişilere Karşı İşlenen Suçlar*, s. 76; **Centel/Zafer/Çakmut**, *Kişilere Karşı İşlenen Suçlar*, s. 83-84.

⁴¹ **Centel/Zafer/Çakmut**, *Kişilere Karşı İşlenen Suçlar*, s. 87; Vgl. **Tezcan/Erdem/Önok**, s. 172.

⁴² Vgl. **Centel/Zafer/Çakmut**, *Kişilere Karşı İşlenen Suçlar*, s. 88.

mittelbare Täterschaft nicht möglich⁴³. An diesen Handlungen kann eine andere Person nur als Beteiligter teilnehmen.

Dahingegen kann sich im Hinblick auf die Mithilfe, die Mittäterschaft und die Beteiligung in jeder Form verwirklichen. Zum Beispiel werden die Personen, welche das Forum, an dem die Person den Suizid begehen wird, gemeinsam vorbereiten, die Mittäter des Delikts. Gleichfalls wird eine Person, die eine andere Person zur Beihilfe an dem Suizid einer anderen Person anstiftet, zur Beihilfe angestiftet haben.

Im Hinblick auf die Teilnahme muss auf die besondere Regelung im vierten Absatz des 84. Paragraphen bezüglich der *mittelbaren Täterschaft*, die Aufmerksamkeit gezogen werden. An und für sich, selbst wenn es solch eine Regelung nicht gäbe, werden die Personen, die mittels Gewalt oder Drohung andere Personen zum Suizid zwingen und Personen, deren Wahrnehmungsfähigkeit nicht entfaltet (Kinder, Geisteskranke) oder aufgehoben ist (Betrunkene, Hypnotisierte) zum Suizid anleiten im Bezug auf die mittelbare Täterschaft gemäß Paragraph 37, Abs. 2, als mittelbare Täter des Tötungsdelikts für verantwortlich gehalten. Mit anderen Worten, wird das Delikt, die in solch einem Zustand begangen wird, nicht zum Suizid veranlassen sein, sondern das Delikt der vorsätzlichen Tötung sein.

3. Die Tatmehrheit

Im Hinblick auf die Tatmehrheit ist der erste hervorzuhebende Aspekt, dass der Täter mit einer Handlung mehrere Personen zum Suizid anstiftet oder diesen Personen hilft. Insbesondere wird angedeutet, dass solchen Massensuiziden in gesellschaftlichen Psychose- oder Hysteriezuständen begegnet wird⁴⁴. Da in diesem Falle das gleiche Delikt mit einer Handlung gegenüber mehr als einer Person begangen, also eine gleichartige Tatmehrheit vorliegen wird, wird bezüglich der fortgesetzte Handlung eine Versteigerung der Sanktion vorgesehen⁴⁵. Aber

⁴³ **Koca/Üzülmez**, Türk Ceza Hukuku, s. 405

⁴⁴ **Erman/Özek**, Kişilere Karşı İşlenen Suçlar, s. 80.

⁴⁵ Vgl. **Artuk**, Mukayeseli Hukuk ve Türk Hukukunda İntihara İkna ve Yardım Suçu, s.

das gleichartige Tatmehrheitsurteil wird gemäß in Paragraph 84 Abs. 1 behandelten Delikts Anwendung finden. Aber da das Delikt 'Andere Personen öffentlich zum Suizid anstiften' aufgrund ihrer Art gegenüber unbestimmten Personen begangen werden kann (*incertae personae*), ist es für die gleichartige Tatmehrheit nicht geeignet, da mehr als eine Person gleichzeitig zum Suizid anzuregen den Unrechtstatbestand des Delikts bildet, erübrigt sich die Anwendung der Tatmehrheitsregelung. Folglich kann man bei Massensuizidfällen die Tatmehrheitsregelung nur dann anwenden, wenn es unter den Paragraphen 84 Abs. 1 fällt.

Dieses Delikt kann auch in der Form einer fortgesetzte Handlung begangen werden (TCK Paragraph 43 Abs. 1). Zum Beispiel: Wenn der Täter das Opfer Medikamente einnehmend zum Suizid anregt, der Erfolg aber nicht eintritt, daraufhin das Opfer mittels einer Pistole zum Suizid angeregt wird, ist die Beihilfe zum Suizid in Form einer fortgesetzte Handlung begangen worden. Für die Erhöhung der Strafe darf aber in dem zweiten Versuch der Anregung kein Erfolg eintreten. Wenn jedoch der Erfolg eintritt, bemisst sich die Strafe gemäß Paragraph 84 Abs. 2.

VIII. Sanktion

Die Anregung zum Suizid wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren bestraft. Falls jedoch der Erfolg eingetreten ist, die Person also gestorben ist, ist mit einer Freiheitsstrafe von vier bis zehn Jahren zu rechnen. Andere Personen öffentlich zum Suizid anzuregen, wird jedoch mit einer Freiheitsstrafe von drei bis acht Jahren bestraft. Falls die Freiheitsstrafe unter einem Jahr liegt, besteht die Möglichkeit, die Sanktion in eine Geldstrafe oder Maßnahme umzuwandeln. Dies ist jedoch selten der Fall. Sollte die Freiheitsstrafe unter zwei Jahren liegen, kann die Sanktion unter der Erfüllung der Bedingungen (TCK Paragraph 51) verschoben werden. Außerdem werden dem Verurteilten die Wahrnehmung bestimmter Rechte versagt (TCK Paragraph 53).

50; **Erman/Özek**, *Kişilere Karşı İşlenen Suçlar*, s. 80; **Centel/Zafer/Çakmut**, *Kişilere Karşı İşlenen Suçlar*, s. 88.

IX. Der Prozess

Das Ermittlungsverfahren und die Strafverfolgung werden von Amts wegen verfolgt. Der Prozess wird vom Amtsgericht aufgenommen. Falls der Art. 84 Abs. 4 Anwendbar ist, ist das Schwurgericht dafür zuständig. Falls das Delikt von einer Terrororganisation begangen wird, fällt es unter die ‘Terrordelikte’ (TMK Art. 4a). In diesem Falle ist das spezielle Schwurgericht zuständig.

Fazit

Es ist richtig, dass im neuen Gesetz “die Verleitung zur Selbsttötung” als Straftat geregelt worden ist. Um wegen Anstiftung oder Beihilfe zur Selbsttötung bestraft zu werden, braucht es vom Gesetzestext her nicht, dass die Tat vollendet wird. Wird die Selbsttötung in Folge der Anstiftung und der Beihilfe erfolgreich vollendet, wird die Strafe des Täters erhöht. Wie in der Gesetzesbegründung betont wird, stellt dies das erfolgsqualifizierte Delikt der Tat dar. Die Anstiftung und Beihilfe zur Selbsttötung müssen ernsthaft und geeignet für Verleitung zur Selbsttötung sein. Für die Begehung der Tat ist nicht an bestimmte Person zu richten. Andernfalls fällt die Tat in 1 Absatz des Artikels. Diejenige, die nicht in der Lage sind, normal und klar denken zu können, oder diejenige, die durch Gewaltanwendung einen anderen zur Selbsttötung zwingen, sind nicht wegen der Verleitung zur Selbsttötung, sondern als mittelbarer Täter wegen des Totschlags verantwortlich.